

mission, falls sie verwirklicht werden sollten, würde nunmehr das rechte Verhältnis zwischen Rechtspflege und Nation hergestellt werden, ist daher eine glatte Irreführung der Öffentlichkeit. Die Vorschläge der Kommission führen keinen Schritt weiter auf dem Wege zur demokratischen Erneuerung der Grundlagern der Rechtspflege in Westdeutschland, wie ihn allein das Potsdamer Abkommen gewiesen hat. Mehr noch: Unter dem Deckmantel einer „Reform der Zivilgerichtsbarkeit“ sollen Gerichtsverfassung und Ziviljustiz den Verhältnissen der Bonner Notstandsdictatur, dem System der Einschränkung und des Abbaus der demo-

kratischen Grundrechte der Volksmassen, der Ära des „Richterrechts“ angepaßt werden.

Eine Reform der Zivilgerichtsbarkeit im Sinne einer demokratischen, auf dem Vertrauen des Volkes fest gegründeten, weil seine Lebensinteressen achtenden und uneingeschränkt vertretenden Rechtspflege wird auch in Westdeutschland um so näher rücken, je mehr sich die Volksmassen im Kampf um Frieden, Demokratie und Humanismus zusammenschließen und ihre demokratischen Rechte gegen alle Versuche ihrer weiteren Einschränkung und Unterdrückung verteidigen.

## **dZeoktsyfechuuCi**

### **Strafrecht**

#### **§ 195 StPO; §§ 2 Abs. 1, 5 WVO.**

**1. Die aus dem Stand unserer politischen und gesellschaftlichen Entwicklung herzuleitende Forderung nach höchster gesellschaftlicher Wirksamkeit der Tätigkeit der Rechtspflegeorgane muß die Gerichte veranlassen, von der im § 195 StPO noch gegebenen Möglichkeit der Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten keinen Gebrauch mehr zu machen.**

**2. Das Nichterscheinen eines Angeklagten zur Hauptverhandlung läßt möglicherweise bereits Rückschlüsse auf seine Einstellung zur Straftat und zur sozialistischen Gesellschaft zu, die eine bedingte Verurteilung unter Umständen ausschließen können. Aus diesem Grunde erscheint es nicht angebracht, in Abwesenheit des Angeklagten zu verhandeln, weil sich das Gericht dadurch auch der Möglichkeit begibt, die Ursachen für das Nichterscheinen und die für die Art und Höhe der Strafe unter Umständen maßgeblichen Gründe aufzuklären.**

#### **OG, Urt. vom 11. Juli 1963 - Ia Ust 65/63.**

Dem Urteil des Bezirksgerichts liegen hinsichtlich des Angeklagten S. im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte bewohnte im VEB W. gemeinsam mit dem Verurteilten K. und einem Dritten ein Zimmer. Etwa Ende September 1962 zeigte K. dem Angeklagten eine Pistole. Nachdem S. die Pistole in die Hand genommen und gespannt hatte, verbarg K. sie wieder in seinem Bett. Dabei erklärte er, daß er die Watte in einen Teich werfen werde.

Bis zur Verhaftung am 9. Februar 1963 hatte der Angeklagte S. den ihm zur Kenntnis gelangten unbefugten Waffenbesitz den Staatsorganen nicht angezeigt.

Das Bezirksgericht verurteilte den Angeklagten S. in Abwesenheit wegen unterlassener Anzeige von unbefugtem Waffenbesitz (§ 5 WVO) zu einer bedingten Gefängnisstrafe.

Gegen diese Entscheidung hat der Staatsanwalt des Bezirks hinsichtlich des Angeklagten S. Protest eingelegt, mit dem Verletzung der §§ 195, 200 StPO gerügt wird.

Dem Protest war stattzugeben.

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte S. war trotz ordnungsgemäßer Ladung zur Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht nicht erschienen. Auf Beschluß des Bezirksgerichts wurde die Hauptverhandlung gemäß § 195 StPO in Abwesenheit des Angeklagten durchgeführt. Das Bezirksgericht verurteilte ihn bedingt zu sechs Monaten Gefängnis bei einer zweijährigen Bewährungszeit. Bei seinem Beschluß, die Hauptverhandlung gegen den ausgebliebenen Angeklagten durchzuführen, hat sich das Bezirksgericht davon leiten lassen, daß die im § 195 Abs. 1 und 2 StPO geforderten Voraussetzungen Vorlagen. Es hat sich aber nicht damit auseinandergesetzt, ob die Ent-

scheidung einer Strafsache in Abwesenheit des Angeklagten, bei dem keine Anhaltspunkte für eine Flucht Vorlagen, mit dem heutigen Entwicklungsstand der sozialistischen Gesellschaft in der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Rechtspflege noch vereinbar ist. Zu derartigen Überlegungen hätten schon die vom Obersten Gericht getroffenen Entscheidungen zur Strafbefehlspraxis und zur bedingten Verurteilung, insbesondere aber die Veröffentlichungen und Diskussionen der dem Erlaß des Staatsrates über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege zugrunde liegenden Prinzipien, Anlaß geben müssen. Das Oberste Gericht hat verschiedentlich in Urteilen darauf hingewiesen (z. B. NJ 1962 S. 262), daß die Entscheidung einer Strafsache durch Strafbefehl wenig erzieherische Wirkung hat. Das Gericht begibt sich damit der Möglichkeit der erzieherischen Einwirkung auf den Angeklagten durch die Hauptverhandlung. Das trifft in gleicher Weise auf die gemäß § 195 StPO noch mögliche Hauptverhandlung gegen den ausgebliebenen Angeklagten zu und in noch stärkerem Maße, wenn mit dem Ausspruch einer Strafe ohne Freiheitsentzug zu rechnen ist.

Zur bedingten Verurteilung hat das Oberste Gericht in verschiedenen Entscheidungen darauf hingewiesen, daß der tiefere rechtspolitische Sinn der neuen sozialistischen Strafart der bedingten Verurteilung — das trifft gleichermaßen für den öffentlichen Tadel zu — darin besteht, daß der Arbeiter-und-Bauern-Staat von dem einschneidenden Zwang einer Freiheitsentziehung absehen und mit der Bestrafung in erster Linie dem politisch und moralisch erzieherischen Einfluß unserer sozialistischen Gesellschaft selbst Raum geben will. Voraussetzung dafür ist, daß eine Straftat im Hinblick auf ihre Art und Schwere für die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung weniger gefährlich ist und der Rechtsverletzer bereits über genügend eigene gesellschaftliche, politische, moralische und charakterliche Qualitäten verfügt, die ihn unter dem Eindruck einer derart ernsten Zurechtweisung und Ermahnung des Gerichts künftig zu einem rechtlich und gesellschaftlich verantwortungsbewußten Verhalten zu bestimmen vermögen (OGSt Bd. 4, S. 180 ff.). Der Erfolg einer bedingten Verurteilung, das künftig einwandfreie Verhalten des Täters, kann aber nur erreicht werden, wenn feststeht, daß sein Bewußtsein so weit fortgeschritten ist, daß allein schon die bedingte Verurteilung ihn zur Einsicht und zur künftigen Einhaltung der Gesetze der sozialistischen Gesellschaft veranlassen wird. Inwieweit beim Täter diese Voraussetzungen gegeben sind, kann das Gericht aber schwerlich im Ergebnis einer Hauptverhandlung entscheiden, bei der der Angeklagte abwesend ist. Die bedingte Verurteilung eines Angeklagten in einer Hauptverhandlung, die gemäß § 195 StPO durchgeführt wird, bei der sich das Gericht infolge Ausbleibens des Angeklagten keinen persönlichen Eindruck von seinen Rechts- und Moralauffassungen und seiner nunmehrigen Einstellung zur Tat machen kann, wird nicht in ausreichendem Maße